



II-2929 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 50 115/130-II/3/88

Betreff: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. ETTMAYER und Kollegen betreffend Tätigkeiten von Exekutivorganen, die nicht der Sicherheit dienen (Nr. 1435/J).

1275/AB

1988 -01- 26

zu 1435/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. ETTMAYER und Kollegen am 18.12.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1435/J, betreffend Tätigkeiten von Exekutivorganen, die nicht der Sicherheit dienen, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1: In meinem Ressort wird demnächst eine Arbeitsgruppe gebildet, der auch Vertreter der Bundespolizeidirektionen angehören und deren Aufgabe es sein wird, ein Programm zu erarbeiten, welches automationsunterstützt den Ausdruck der Anonymverfügung, die Kontrolle des Einganges der Geldstrafe und eventuell die Versendung der Anonymverfügung auch bei jenen Bundespolizeidirektionen ermöglicht, die noch nicht über eine automationsunterstützt geführte Zulassungsdatei verfügen.

Zur Frage 2: Der Zeitplan sieht die Einführung der automationsunterstützt erlassenen Anonymverfügung im Bereich aller Bundespolizeidirektionen frühestens mit Jahresende 1988 vor. Dieser Zeitraum ist für die Erstellung des EDV-Programmes, für die Anschaffung der Hardware, welche im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu geschehen hat, für die Genehmigung des EDV-Subkomitees beim Bundeskanzleramt sowie für die Bereitstellung bzw. Adaptierung der für diese umfangreiche Applikation erforderlichen Räume zu veranschlagen.

- 2 -

Zur Frage 3: Die in der Einleitung, der Anfrage angeführten Tätigkeiten fallen in die Zuständigkeit der Bundespolizei. Sofern sie mit Erhebungen verbunden sind, zählen sie schon ihrer Natur nach zu den Aufgaben des Kriminaldienstes. Eine Entlastung des Kriminaldienstes könnte nur durch eine Verlagerung dieser Tätigkeit auf den Sicherheitswachdienst, welcher gleichfalls mit Aufgaben der öffentlichen Sicherheit betraut ist, erfolgen.

Bei den Bundespolizeidirektionen werden Lenkererhebungen, mit Ausnahme von Wien, überwiegend von Sicherheitswachebeamten durchgeführt. In Wien wurde durch die Einführung der Computerstrafverfügung die Möglichkeit der schriftlichen Lenker Auskunft geschaffen, wodurch ein Großteil der Lenkererhebungen entfällt. Durch die Einführung der Anonymverfügung ist eine weitere Verringerung der Lenkererhebungen und somit eine Entlastung der Kriminalbeamten zu erwarten.

Zustellüberprüfungen erfolgen im Auftrag von Gerichten, im Rechtshilfeweg und auf Anordnung der Behörde im Rahmen von strafgerichtlichen Verfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren. Es wird laufend versucht, diese Tätigkeit der Kriminalbeamten auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere wurden Gerichte und Verwaltungsbehörden ersucht, nach Möglichkeit andere Überprüfungen vor Inanspruchnahme der Polizeibehörden durchzuführen.

Die Zustellung von Poststücken obliegt nur dann, wenn damit eine Ausforschungstätigkeit verbunden ist, den Kriminalbeamten.

Die Überwachung von Pfandleihanstalten durch Kriminalbeamte erfolgt vorwiegend aus kriminaltaktischen Erwägungen zur Aufklärung gerichtlich strafbarer

- 3 -

Handlungen und zählt somit zu den ureigensten Aufgaben von Beamten der Sicherheitsexekutive.

Erhebungen im Zusammenhang mit der Einhebung der Hundesteuer und von Telefongebühren werden von den Kriminalbeamten nur dann durchgeführt, wenn sich der Verdacht des Verstoßes gegen das Meldegesetz und die Notwendigkeit der Berichtigung des Melderegisters ergibt.

Ich sehe mich zwar außerstande, die Kriminalbeamten in Hinkunft von diesen Aufgaben zu entbinden, werde aber jede Möglichkeit wahrnehmen, durch die fortschreitende Büroautomation den dafür erforderlichen Arbeits- und Zeitaufwand zu verringern.

25. Jänner 1988

Karl Rieder